

Art. 50, Erl. 4 b, 5; Art. 51, Erl. 1

Vertretungen den Prozeß der Überwindung der alten, vom Kapitalismus überkommenen individualistischen Denk- und Lebensgewohnheiten der Menschen und die Hebung ihres Bewußtseins und ihrer Lebenspraxis auf das Niveau der bewußten Gestaltung der gesellschaftlichen Entwicklung«.¹⁰

b) In der Verfassungswirklichkeit ist die Volkskammer zur Bedeutungslosigkeit verurteilt. Dafür ist zunächst das Primat der Partei verantwortlich, aber nicht allein. Das Primat der Partei hätte auch in der Volkskammer wirksam werden können, die damit formal ihre Stellung als höchstes Organ behauptet hätte. Jedoch wurden der Staatsrat (-> Erl. zu Art. 106) und der Ministerrat (-> Erl. zu Art. 91) mit einer Machtfülle ausgestattet, die die Tätigkeit der Volkskammer in den Hintergrund rückte. Das geschah aus Zweckmäßigkeit. Über den Staatsrat und den Ministerrat kann die Partei schneller ihren Willen auf den Staatsapparat übertragen (-> Erl. 4 zu Art. 3), weil diese Organe kleiner und daher wendiger sind und vor allem mit ständig zur Verfügung stehenden, politisch tätigen Personen besetzt sind. Die Volkskammer ist machtloser als je ein anderes Parlament in der deutschen Geschichte, mit Ausnahme des Reichstages zur Zeit des Nationalsozialismus.

5. Nicht im Einklang mit der Omnipotenz des Parlaments steht der Satz von der Unabhängigkeit der Richter (Art. 127). Wegen dieser Widersprüchlichkeit -> Erl. zu Art. 127.

Artikel 51 Die Volkskammer besteht aus den Abgeordneten des deutschen Volkes.
Die Abgeordneten werden in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
Die Abgeordneten sind Vertreter des ganzen Volkes. Sie sind nur ihrem Gewissen unterworfen und an Aufträge nicht gebunden.

1. Artikel 51 entspricht den Artikeln 20, 21 und 22 WRV. Wie in der WRV die Abgeordneten des Reichstages sollen die Abgeordneten der Volkskammer nicht Wahlkreise, Gruppen, Parteien oder Klassen, sondern das ganze Volk vertreten. Der Begriff Vertreter ist hier nicht im bürgerlich-rechtlichen Sinne gemeint, sondern im Sinne von Repräsentation. Ein Repräsentant ist nicht wie der bürgerliche Ver-

¹⁰ Schulze, a. a. O.